



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

1. Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Verkehrsausschuss	18.10.2023	öffentlich
2. Gemeinderat	20.11.2023	öffentlich

3. Finanzielle Auswirkungen:
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise

_____ €

K08620002202: Fortschreibung Lärmaktionsplan:

2023: 50.000 €

2024: 100.000 €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./_. _____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./_. _____ €

Jährliche Belastungen _____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Verwaltung mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans einschließlich notwendiger Vergaben zu beauftragen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

Sachverhalt/Begründung:

Die Maßnahme dient dem Strategischen Ziel E1 „Der Verkehr wird in stärkerem Maße umwelt- und stadtverträglich gestaltet.“

1. Zusammenfassung

In einem Lärmaktionsplan entwickeln Kommunen gezielt Maßnahmen zum Lärmschutz. Beispiele für Maßnahmen können Geschwindigkeitsreduzierungen des Straßenverkehrs oder Verbesserungen des Verkehrsflusses sein.

Viele Kommunen in Baden-Württemberg sind nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Zudem ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Erstellung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen Pflicht.

Für Offenburg wurde 2009 ein Lärmaktionsplan erstellt. Dieser bedarf nun einer Fortschreibung. Diese soll basierend auf den Datengrundlagen des Masterplan Verkehr OG 2035 erstellt werden. Da die Erstellung des Masterplans nun abgeschlossen ist, kann die Verwaltung mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans beauftragt werden.

2. Lärmaktionsplan 2009

2009 wurde ein Lärmaktionsplan für Offenburg beschlossen. Folgende Beschlüsse bzw. Kennntnisnahmen wurden in Zuge dessen gefasst:

- Beschluss des Lärmaktionsplans am 14.12.2009 (Drucksache-Nr. 136/09) mit formeller Veröffentlichung am 19.12.2009 im Offenblatt
- 1. Sachstandsbericht (Drucksache-Nr. 156/10) am 11.04.2011
- 2. Sachstandsbericht (Drucksache-Nr. 186/11) am 26.03.2012
- 3. Sachstandsbericht (Drucksache-Nr. 021/13) am 13.05.2013
- 4. Sachstandsbericht (Drucksache-Nr. 023/14) am 02.06.2014
- Sachstandsberichte im Rahmen des Geschäftsberichts des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr in den Jahren 2015 und 2016
- 5. Sachstandsbericht und erste Überprüfung auf Aktualität sowie Mitteilung an die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) bzw. an den Bund (Drucksache-Nr. 068/17) am 24.07.2017
- Zweite Überprüfung auf Aktualität und Mitteilung an den Bund (Drucksache-Nr. 047/19 am 03.06.2019)

Im Jahr 2019 wurde der 2009 erstellte Lärmaktionsplan zuletzt auf seine Aktualität geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass sich keine lärmrelevanten Änderungen in den Lärmkarten ergeben haben, so dass der Lärmaktionsplan noch aktuell war.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

Im Hinblick auf den damals noch zu erstellenden Masterplan Verkehr und der damit verbundenen Verkehrszählungen, sollte der nächste Lärmaktionsplan erst nach dessen Fertigstellung folgen.

Der Masterplan Verkehr OG 2035 wurde zwischenzeitlich vom Gemeinderat am 24.07.2023 beschlossen (vgl. Drucksache 081/23), so dass nun mit der Fortschreibung des Lärmaktionsplans begonnen werden kann.

3. Rechtliche Grundlagen und Hintergrundinformationen

Im Februar 2023 wurde vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg eine Neufassung des „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ veröffentlicht.

Die LUBW Landesanstalt für Umwelt erstellt regelmäßig Lärmkarten zur Erfassung der Lärmbelastung in Ballungsräumen sowie für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Laut dem Kooperationserlass sind „aufbauend auf der Lärmkartierung [...] Lärmaktionspläne zu erstellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden (§ 47d Abs. 1 BImSchG). Ziel dieser Pläne ist auch, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG).“

Lärmaktionspläne sind alle fünf Jahre sowie bei „bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation“ zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Durchführung der Lärmaktionsplanung muss den Anforderungen der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genügen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Lärmaktionspläne künftig grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete aufzustellen. Das ist auch unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden. Die oben genannten Lärmkarten liegen aktuell noch nicht vor. Den Kommunen wird trotzdem empfohlen, frühzeitig mit der Planung zu starten, um Verzögerungen gering zu halten. Die Frist für die Lärmaktionspläne der aktuellen vierten Runde ist der 18. Juli 2024. Die Einhaltung dieser Frist wird nicht möglich sein (siehe Kapitel 5). Wie vom Verkehrsministerium empfohlen, wird jedoch versucht, die Verzögerung so gering wie möglich zu halten, indem bereits jetzt, ohne Vorliegen der Lärmkarten, mit der Planung begonnen wird.

Die aktuelle Lärmkartierung erfolgt nach neuen Berechnungsmethoden, die eingeführt wurden, um die Methodik europaweit zu harmonisieren. Daher sind die neuen Lärmkarten nur eingeschränkt mit den vorangegangenen Kartierungen vergleichbar.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2	Sigloch, Mareike	82-2582	28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

Den Kommunen wird empfohlen, die Lärmkartierung weiter zu verfeinern. Eigene Lärmberechnungen sollten der RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen der FGSV) folgen.

Die Öffentlichkeit muss an der Lärmaktionsplanung beteiligt sowie über die Ergebnisse unterrichtet werden. Zudem sind die Fachbehörden, die für die Maßnahmenumsetzung zuständig sind, sowie die Einrichtungen und Organisationen, die planungsrechtlichen Festlegungen in ihren Planungen zu berücksichtigen haben, zu beteiligen.

Maßnahmen in Lärmaktionsplänen sind durchzusetzen, wenn sie nach Fachrecht zulässig sind und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen wurden.

4. Externe Leistungen

Die Erstellung des neuen Lärmaktionsplans soll von einem Ingenieurbüro begleitet werden. Dazu zählt neben der fachlichen Planung auch die Entwicklung und Durchführung des Prozesses zur Öffentlichkeitsbeteiligung.

Als Datengrundlage dienen neben den Lärmkarten der LUBW die Verkehrsdaten aus dem Masterplan Verkehr. Aufgrund der Baustellensituation an der B3 („Tausendfüßler“) während der Erstellung des Masterplans, sollen in diesem Bereich neue, ergänzende Vergleichszählungen durchgeführt werden. Die Durchführung und Auswertung der Zählungen sind ebenfalls extern zu vergeben.

5. Zeitplan und Ablauf

Laut LUBW ergeben sich folgende Arbeitsschritte (<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/arbeitsschritte>, abgerufen am 01.08.2023):

- Vorprüfung
Abschätzung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Lärm verschiedener Quellen im Gemeindegebiet oder in Teilen davon auf der Grundlage der Lärmkartierung. Ggf. ist die Lärmkartierung zu aktualisieren und zu ergänzen.
- Lärmanalyse
Ermittlung von lärmbelasteten Bereichen und Lärmschwerpunkten, für die die Lärmkartierung Belastungen ausweist und ein Vorgehen dagegen erforderlich ist
- Lärmminderungsplanung
Aufzeigen von Konfliktbereichen und Lärmminderungspotenzialen

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

- Erarbeitung abgestimmter und integrativer Maßnahmenkonzepte zur Lärm-minderung
Auf Grundlage der vorherigen Schritte werden Vorschläge unter Berücksichtigung anderer Planungen (Flächennutzungs-, Verkehrsentwicklungs-, Stadtentwicklungs- und Sanierungspläne) erarbeitet. Die Vorschläge können baulicher, gestalterischer, straßenverkehrsrechtlicher oder organisatorischer Art sein. Die Planung erfolgt unter Mitwirkung der Öffentlichkeit.
- Maßnahmenprogramm, Lärmaktionsplan
Zusammenstellung der Analysen, Planungen und der zur Umsetzung vorgesehenen Lärmminderungsmaßnahmen zu einem Lärmaktionsplan entsprechend Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Unter anderem sind auch die zuständigen Stellen, die Zeithorizonte für die Umsetzung der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten anzugeben.
- Berichterstattung
Zusammenstellung der erforderlichen Informationen für die Berichterstattung an die EU-Kommission mit Hilfe des Musterberichts des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg. Dieser erfüllt – vollständig ausgefüllt – die Mindestanforderungen für Aktionspläne in Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Übermittlung dieser Informationen an die LUBW. Die LUBW bündelt die baden-württembergischen Berichte und meldet diese über das Umweltbundesamt an die EU-Kommission.
- Umsetzung
Umsetzung der lärm-mindernden Maßnahmen durch Integration in die Ausführungsplanung und Festlegung zuständiger Baulast- und Planungsträger.
- Überprüfung
Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung der Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre. U. a. löst die Veröffentlichung neuer Lärmkarten als bedeutsame aktualisierte Grundlageninformation zur Lärmsituation die Überprüfung bestehender Lärmaktionspläne aus. Die Überprüfung und die Überarbeitung eines Lärmaktionsplans erfolgt – wie schon dessen erstmalige Aufstellung – unter Mitwirkung der Öffentlichkeit. Die Überarbeitung kann ggfs. in Form einer Ergänzung zum vorhandenen Lärmaktionsplan erfolgen. Das Ergebnis der Überprüfung und der überarbeitete Lärmaktionsplan werden an die EU-Kommission berichtet (mittels Musterbericht, siehe 'Berichterstattung' weiter oben).

Nachdem der Planungsauftrag an die Verwaltung erfolgt ist, ist folgender Zeitplan zur Erstellung des neuen Lärmaktionsplans vorgesehen. In den Gremien wird dazu sukzessive berichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

130/23

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 6, Abteilung 6.2

Bearbeitet von:
Sigloch, Mareike

Tel. Nr.:
82-2582

Datum:
28.07.2023

Betreff: Fortschreibung des Lärmaktionsplans: Planungsauftrag

4. Quartal 2023	Ausschreibung der externen Leistungen
1. Quartal 2024	Vergabe der externen Leistungen
	Vorprüfung inkl. Durchführung der Verkehrszählungen
2.-4. Quartal 2024	Start der Erarbeitung des Lärmaktionsplans: <ul style="list-style-type: none"> - Lärmanalyse - Lärmminderungsplanung - Erarbeitung abgestimmter und integrativer Maßnahmenkonzepte zur Lärminderung - Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung
1.-3. Quartal 2025	Erstellung des Lärmaktionsplans <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmenprogramm - Beschluss des Lärmaktionsplans